

forderungen zu stellen, wie an eine Tötung ihr Affekt. Das bedeutet auch, daß Umstände, die die Voraussetzungen von Ziff. 1 nicht erfüllen, weil z. B. keine Mißhandlung oder schwere Kränkung vorlag, allein nicht Tatumstände nach Ziff. 3 sein können, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters wesentlich mindern (vgl. OGSt Bd. 13, S. 194, NJ 1972/19, S. 274). Das müssen stets Tatumstände sein, die der Schwere einer solchen objektiven und subjektiven Konfliktlage entsprechen. Sie werden von der Rechtsprechung als eine dem Täter den Überblick über die eigene aktuelle Lebenslage wesentlich erschwerende **psychische Zwangslage** bezeichnet (vgl. OGNJ 1975/14, S. 426, OG-Urteil vom 23. 3. 1976/5 Ust 49/75).

Kriterien einer solchen psychischen Zwangslage sind insbesondere eine objektiv schwerwiegende Konfliktsituation, deren subjektive Verarbeitung bei beeinträchtigter Fähigkeit zum Durchdenken sowie die Überforderung der Persönlichkeit (OG-Urteil vom 17. 9. 1971/5 Ust 61/71, OG-Urteil vom 1. 7. 1977/5 OSB 20/77).

Die Tat muß dem Versuch der Konfliktlösung dienen. In der Regel handelt es sich bei der psychischen Zwangslage zur Tatzeit um die aktuelle Zuspitzung einer längeren Zeit bestehenden Konfliktsituation, die so stark ist, daß sie dem Täter den Überblick über die aktuelle Lebenslage erschwert und deshalb eine fehlerhafte Entscheidung gegenüber den gesellschaftlichen Normen begünstigt, die durch die Tat berührt wurden. Typische Fälle der psychischen Zwangslage sind insbesondere solche, in denen die Mutter Selbstmord in einer Konfliktsituation zu begehen versucht und dabei oder vorher ihr Kind tötet, um es nicht allein zurückzulassen (vgl. OG-Inf. 1979/7, S. 42).¹¹

11. Die Tatbestände des Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 einerseits und Ziff. 3 andererseits können nebeneinander verwirklicht werden, wenn sowohl die Voraussetzungen des einen wie auch des anderen Tatbestandes erfüllt sind und voneinander exakt abgegrenzt werden können (vgl. OGNJ 1969/11, S. 346). Das ist z. B. der Fall, wenn die Tat-

entscheidung vom unverschuldeten Affekt infolge Provokation sowie durch eine sicher abgrenzbare psychische Zwangslage bestimmt wurde (OG-Urteil vom 2.10. 1970/5 Ust 48/70). Die Anwendung von Ziff. 3 ist dagegen ausgeschlossen, wenn die gegebenen Tatumstände bereits mit einem zum Affekt führenden provozierenden Verhalten des Geschädigten erfaßt und bei der Anwendung von Abs. 1 Ziff. 1 berücksichtigt worden sind (vgl. OGNJ 1969/13, S. 404).

12. Die Voraussetzungen des Abs. 1 Ziff. 3 unterscheiden sich von denen des § 16. Während § 113 Abs. 1 Ziff. 1 bzw. 3 verlangt, daß der Täter im Affekt bzw. aus einer psychischen Zwangslage heraus gehandelt hat, liegt verminderte Zurechnungsfähigkeit nach § 16 Abs. 1 vor, wenn die Entscheidungsfähigkeit des Täters zur Zeit der Tat erheblich beeinträchtigt gewesen ist. Selbst wenn die Faktoren der verminderten Zurechnungsfähigkeit eng mit den Entstehungsbedingungen nach § 113 Abs. 1 Ziff. 3 oder nach Ziff. 1 Zusammenhängen, sind sie qualitativ anders geartet, nämlich Erscheinungen krankhafter bzw. krankheitswertiger Persönlichkeitsprozesse (beispielsweise Ausdruck eines Hirnschadens oder eines erheblichen Schwachsinn oder einer Bewußtseinsstörung (vgl. OGNJ 1975/14, S. 426, in Weiterführung von OGSt Bd. 10, S. 234, OGNJ 1969/4, S. 122; OG-Urteil vom 23. 3. 1976/5 Ust 49/75).

13. Keine die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernden Umstände nach Ziff. 3 liegen vor, wenn eine nicht schwerwiegende psychische Verstimmungslage infolge eines die Zurechnungsfähigkeit vermindern oder aufhebenden schuldhaft herbeigeführten Rauschzustandes vom Täter übernachhaltig empfunden und subjektiv unverhältnismäßig überbewertet wurde (vgl. OGNJ 1969/9, S. 282).

Auch die Tötung auf Verlangen ist für sich kein besonderer Tatbestand im Sinne von Ziff. 3, wenn für den Täter keine psychische Zwangslage bestand und auch keine Motive wie Mitleid oder Erlösung von Qualen die Tötung bestimmten (OG-Urteil